

I 027/2010 (BJD)

Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Unser Steuergericht: Bürgerfreundlich, effizient, unabhängig? (26.01.2010)

Es gibt mehrere Hinweise, die zeigen, dass das Steuergericht nicht so funktioniert, wie wir das von einem Gericht erwarten dürfen:

1. Überlange Verfahrensdauer: Der für das Berichtsjahr 2008 erstmals erhobene Erledigungsquotient EQ2 weist für das Steuergericht einen Wert von 0.55 auf (Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege 2008, Seite 66). Lediglich 55% der Fälle wurden demnach innert Jahresfrist erledigt. Dies kontrastiert auffallend mit dem Verwaltungsgericht, das nahezu alle Fälle innert Jahresfrist erledigt (a.a.O., Seite 62). Es steht aber auch im Widerspruch zur Aussage des Steuergerichtspräsidenten im Bericht von Daniel von Arx zu Händen der Arbeitsgruppe „Aufhebung der Spezialgerichte – Integration ins Verwaltungsgericht“ vom April 2004 (Bericht „von Arx“), wo von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von acht Monaten die Rede ist (Seite 9).

Durch die Aufsichtsbeschwerde von Max Frenkel, dessen Beschwerde vom Steuergericht erst nach rund 30 Monaten entschieden wurde, musste auch die Aufsichtsbehörde aufmerksam werden auf die zumindest teilweise schleppende Erledigung selbst relativ einfacher Fälle. Entgegen der Behauptung des Steuergerichtspräsidenten in einem Artikel im Oltnen Tagblatt vom 19.01.2010 handelt es sich dabei leider nicht um einen Einzelfall. Dies zeigt bereits eine Recherche jener wenigen Fälle, die ans Bundesgericht weitergezogen und von diesem im Internet publiziert wurden. Aus den Urteilen 2C 77/2008 (47 Monate), 2C 101/2008 (44 Monate), 2C 6/2009 (43 Monate), 2A 125/2007 (31 Monate), 2P 2/2004 (24 Monate), 2A 411/2005 (24 Monate), 2P 222/2004 (23 Monate), 2C 387/2007 (22 Monate) lassen sich überlange Verfahren am Steuergericht rekonstruieren.

Hellhörig werden musste man auch, als im Jahr 2008 die Amtszeit eines Richters durch den Steuergerichtspräsidenten um rund sechs Monate verlängert werden musste, damit der Betreffende lange pendent gebliebene Referate endlich abliefern konnte. Das ist insofern bemerkenswert, als das Geschäftsreglement des Steuergerichts den Richtern für die Abfassung eines Referats eine Frist von drei Monaten einräumt. Der Bericht „von Arx“ hält dazu fest: „Die im GR des KSG vorgesehene Frist von drei Monaten für die Ausarbeitung eines Referates erscheint hinreichend, ja grosszügig bemessen. Dennoch machen die Richter häufig von der im GR vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, sich vom Präsidenten diese Frist erstrecken zu lassen“ (Seite 31).

Der Bericht „von Arx“ macht denn auch einige rasch umsetzbare Verbesserungsvorschläge für die Verkürzung der Verfahrensdauer (straffe Fristverlängerungspraxis gegenüber Parteien und referierenden Richtern, nach Möglichkeit Verzicht auf Replik, vermehrte Fällung von Urteilen auf dem Zirkulationsweg).

2. Gravierende Missachtung der Ausstandspflicht: 2009 hob das Bundesgericht ein Urteil des Steuergerichts auf, weil bei diesem Urteil auch ein Ersatzrichter mitgewirkt hatte, der zuvor den

Beschwerdeführer in dieser Sache bei der Steuerverwaltung vertreten hatte (Bundesgerichtsurteil 2D 20/2009 vom 28. August 2009).

3. Missbräuchliche Verwendung des Titels „Steuerrichter“: Das Amt des Steuerrichters ist so attraktiv, dass sich auch ein bereits 2008 zurückgetretener Richter auf seiner Homepage immer noch als amtierende Steuerrichter ausgibt (Stand 25.01.2010). Dies führt zur grundsätzlichen Frage, in welcher Form dieses Amt für Eigenwerbung benutzt werden darf.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Verfahren, die das Steuergericht seit Beginn der Amtsperiode 2005–2009 innert 6, innert 12, innert 18 und innert 24 Monaten erledigt hat?
2. Wie lässt sich der im Vergleich zum Verwaltungsgericht tiefe EQ2 von 0.55 erklären? Wird dieser Wert als befriedigend erachtet? Wenn nein, welche Verbesserungsmaßnahmen wurden eingeleitet?
3. Wie wird die überlange Dauer der im Text angeführten konkreten Verfahren im Einzelnen begründet?
4. Bei wievielen Verfahren seit Beginn der Amtsperiode 2005–2009 wurde ein Referent bestimmt? Je wieviele Referate haben dabei die einzelnen Richter übernommen? Wieviele Referate wurden innerhalb der vom Geschäftsreglement vorgesehenen Frist von drei Monaten erledigt (aufgeschlüsselt nach Richter)?
5. Wieviele Referate hatte der 2008 zurückgetretene Richter zum Zeitpunkt der Verlängerung seiner Amtszeit (März 2008) pendent? Wie lange waren diese Referate zu diesem Zeitpunkt im Einzelnen pendent? Wann waren diese Referate erledigt?
6. Welche der im Bericht „von Arx“ gemachten Vorschläge zur Verkürzung der Verfahrensdauer wurden bis heute umgesetzt? Mit welchen Massnahmen und welchen Ergebnissen? Welche Verbesserungsvorschläge wurden bis heute nicht umgesetzt? Aus welchen Gründen?
7. Wird die Auffassung geteilt, dass das Verhalten des befangenen Ersatzrichters in dem im Text aufgeführten Fall für das Steuergericht in höchstem Masse reputationsschädigend ist? Welche Massnahmen wurden gegen den betreffenden Richter ergriffen, welche Sanktionen beantragt? Bestehen für das Steuergericht generelle Weisungen für die Handhabung der Ausstandspflicht?
8. Wird die Auffassung geteilt, dass es problematisch ist, wenn sich ehemalige Mitglieder des Steuergerichts auch nach ihrem Rücktritt als amtierende Steuerrichter ausgeben? Ist ein solches Verhalten rechtlich überhaupt zulässig? Bestehen für amtierende und ehemalige Steuerrichter generelle Weisungen, ob und in welcher Form sie mit ihrem Amt werben dürfen?

Begründung (26.01.2010): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider, 2. Anna Rüefli, 3. Peter Schafer, Jean-Pierre Summ, Urs von Lerber, Philipp Hadorn, Christine Bigolin Ziörjen, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Ulrich Bucher, Trudy Küttel Zimmerli, Fabian Müller, Fränzi Burkhalter, Thomas Woodtli. (16)